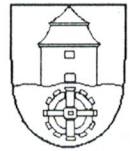


Hauptsatzung der Gemeinde Neetze



Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neetze in seiner Sitzung am 11.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtspersönlichkeit und Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Neetze“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Folgende Gemeindeteile werden gemäß § 13 NGO benannt: Neetze, Süttorf, Neu-Süttorf und Neumühlen.
- (4) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde OSTHEIDE an.

§ 2

Hoheitszeichen, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Neetze stellt sich wie folgt dar: „Im wellenförmig geteilten Schild im oberen goldenen Feld ein roter Kirchturm mit doppelter Sattelhaube und im unteren blauen Feld ein silbernes, vierspeichiges Mühlenrad.“
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Neetze – Landkreis Lüneburg“.
- (3) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben rot-weiß-rot.
- (4) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs.1 Nr.11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.000,- € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000,- € nicht übersteigt.

